

---

## **STELLUNGNAHME**

### **zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (BMI KM4.51005/13#1).**

*ITAD ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 90 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied der ITAD. Sie verwerten jährlich über 25 Mio. Tonnen Abfälle der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Durch die Produktion von Strom und (Fern-)Wärme sowie die Rückgewinnung von Metallen aus den Verbrennungsrückständen werden Emissionen und Ressourcen eingespart. Damit sind sie nicht nur ein unverzichtbarer Bestandteil der Kreislaufwirtschaft, sondern auch ein Garant der Daseinsvorsorge und Partner der Kommunalen Wärmeplanung.*

#### ***Interessenvertretung***

*ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.*

#### **Kontakt:**

ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. · Peter-Müller-Straße 16a · D-40468 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0)211 93 67 609 – 0 · [info@itad.de](mailto:info@itad.de) · [www.itad.de](http://www.itad.de)

ITAD ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

ITAD bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem „Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen“ vom 27.08.2025 Stellung nehmen zu können.

Erneut möchten wir auf die extrem kurze Frist zur Stellungnahme von nur 4 Arbeitstagen hinweisen, die eine intensive Befassung oder einen Praxischeck mit unseren Mitgliedsunternehmen kaum ermöglicht, und auch dem Koalitionsvertrag widerspricht. Dort heißt es wörtlich:

*„Gute Gesetzgebung ist gründlich, integrativ und transparent. Unser Recht muss verständlich und digitaltauglich sein. Für uns gilt: Erst der Inhalt, dann die Paragraphen. Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten und -expertinnen aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen.“* (Zeile 1868 – 1871)

Darüber hinaus erscheint uns ebenfalls die Frist bis zum geplanten Kabinettsbeschluss am 10.09.2025 sehr kurz und nährt Zweifel, dass ernsthaft Änderungen des Gesetzesentwurfes auf Basis der Stellungnahmen umgesetzt werden können.

Aufgrund dieser Umstände umfasst unsere Stellungnahme nur die für uns relevanten Aspekte und sieht von hierüber hinausgehenden Bewertungen ab.

### **Relevanz des Vorhabens für die Thermische Abfallbehandlung**

Thermische Abfallbehandlungsanlagen zählen seit der letzten Novellierung der BSI-Kritis Verordnung ab einer Behandlungskapazität von 79.500 t/a seit April 2024 zur kritischen Infrastruktur (KRITIS). Dies trifft auf rund 90% der insgesamt 92 Mitgliedsanlagen der ITAD zu. Der durchschnittliche Anlagendurchsatz der ITAD-Mitgliedsanlagen lag im Jahr 2023 bei rund 280.000 t/a [\[ITAD Jahresbericht 2023-2024\]](#). Aufgrund unklarer bzw. noch ausstehender Definitionen konkreter Schwellenwerte im vorliegenden Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes, ist die potenziell neuentstehende Betroffenheit nicht eindeutig abzuschätzen.

### **Positionen der ITAD im Überblick:**

- ⇒ Der Sektor Siedlungsabfallentsorgung wird nicht von der CER-Richtlinie umfasst und sollte entsprechend nicht vom KRITIS-Dachgesetz erfasst werden (gemäß dem Grundsatz einer schlanken, bürokratieentlastenden 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben).
- ⇒ Eine über die Gesetze zum Schutz kritischer Infrastrukturen (Umsetzungen der CER und der NIS2 Richtlinie) konsistente Begriffsbestimmung ist nicht erkennbar. Damit ist auch die Aufnahme des Sektors Siedlungsabfallentsorgung in das KRITIS-Dachgesetz hierdurch unbegründet.

## **1 Keine Aufnahme des Sektors Siedlungsabfallentsorgung (§ 4 KRITIS – Dachgesetz)**

Aus den nachfolgenden Erwägungen fordern wir, dass die Siedlungsabfallentsorgung aus dem Geltungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes herausgenommen wird.

### **1.1 Gold-Plating**

Die CER-Richtlinie erfasst NICHT den Sektor Siedlungsabfallentsorgung, der nach BSIG und BSI-Kritisverordnung bei Überschreitung der dort definierten Schwellenwerte als „kritische Dienstleistung“ definiert wird und insofern in Bezug auf die „Cybersicherheit“ zur Einordnung als „KRITIS-Anlage“ führt.

Zwar wird der Sektor Siedlungsabfallentsorgung im vorliegenden Referentenentwurf von vielen Pflichten ausgenommen, ist aber dennoch aufgeführt. Insofern würde die nationale Umsetzung der CER-Richtlinie über eine 1:1 Umsetzung hinausgehen („Gold-Plating“) und so den Aufwand für deutsche Unternehmen im europäischen Vergleich erhöhen. Das konterkariert den Anspruch, Bürokratieentlastung und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

### **1.2 Kein Erfordernis nach einheitlicher Begriffsbestimmung erkennbar**

Nach unserem Verständnis war der Anspruch des KRITIS-Dachgesetzes unter anderem die einheitliche Begriffsdefinition hinsichtlich der kritischen Infrastrukturen. Eine einheitliche Begriffsdefinition (durch eine einheitliche KRITIS-Verordnung) ist nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf aber scheinbar nicht mehr vorgesehen. Im Gegenteil: Im vorliegenden Entwurf besteht nach § 5 Abs. 3 die Möglichkeit einer individuellen Bestimmung einer „kritischen Anlage“ auch ohne direkten Bezug zu Schwellenwerten.

Entsprechend werden in der Folge viele identische Begriffe parallel im NIS2-Umsetzungsgesetz und im KRITIS-Dachgesetz definiert. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Begriffe „kritische Anlage“ bzw. „kritische Dienstleistung“ problematisch, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Gesetzen (bzw. im Zusammenhang mit „Cybersicherheit“ und „physischer Sicherheit“) unterschiedlich zu verstehen sind.

Bei dieser sich manifestierenden „Entkopplung“ der Gesetze und Begriffe in den unterschiedlichen Gesetzen zum Schutz kritischer Infrastrukturen ist es gerade nicht nachvollziehbar, warum die Siedlungsabfallentsorgung ohne europarechtliche Anforderungen noch im Entwurf des KRITIS-Dachgesetz berücksichtigt wird.